

## Geschäftsordnung der Kommission für Standortfragen

Vom 2. Mai 2017

Die Kommission für Standortfragen erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 26.05.1979 sowie § 5 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 01.01.2017, folgende Geschäftsordnung:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Mai 2017 (GRB)) sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Kommission für Standortfragen.

#### § 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kommission für Standortfragen unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Kommission für Standortfragen erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Kommission für Standortfragen verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Kommissionsmitglied keine den Kommissionsentscheiden widersprechende Äusserungen und Meinungen.

#### § 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21.6.2001.

### B. Aufgaben und Kompetenzen

#### § 5 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission für Standortfragen ist ein Organ des Gemeinderates. Ihre Aufgaben bestehen darin, den Gemeinderat bei den folgenden Fragestellungen zu beraten:

- a. Allgemeine Themen betreffend die Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde.
- b. Strategie zur langfristigen Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Arlesheim.
- c. Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmen unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Gegebenheiten.
- d. Massnahmen betr. die Standortförderung zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde für ansässige und zuziehende Unternehmen.
- e. Verbesserung der Schnittstellen zwischen dem Gewerbe und der Verwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Kommission für Standortfragen für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen.

## **§ 6 Kompetenz**

<sup>1</sup> Die Kommission für Standortfragen kann im Rahmen ihres Fachbereichs Antrag an den Gemeinderat stellen.

<sup>2</sup> Die Kommission kann, sofern sich dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als nötig erweist, Fachleute beiziehen. Dies setzt voraus, dass hierfür ein Beitrag im Budget vorhanden ist oder vom Gemeinderat bewilligt wird.

## **§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderatmitgliedes**

Die einsitzende Gemeinderätin oder der einsitzende Gemeinderat vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

## **C. Organisation**

### **§ 8 Anzahl Mitglieder**

Die Kommission für Standortfragen besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

### **§ 9 Konstituierung**

<sup>1</sup> Das Präsidium der Kommission wird durch den Gemeinderat bestimmt.

<sup>2</sup> Die Kommission für Standortfragen konstituiert sich im Weiteren an ihrer ersten ordentlichen Sitzung der Legislaturperiode selber.

### **§ 10 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten**

Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

### **§ 11 Sitzungstermine**

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

### **§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage**

<sup>1</sup> Die Kommission für Standortfragen wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

<sup>2</sup> Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlagen / Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.

<sup>3</sup> Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können ausnahmsweise als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

### **§ 13 Aktenstudium**

Die Mitglieder der Kommission für Standortfragen sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss § 12 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

## D. Geschäftsgang

### § 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten im Voraus zu melden.

<sup>2</sup> Die Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat Sachverständige zur Beratung beiziehen.

### § 15 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Mitglieder fassen ihre Empfehlungen zu Handen des Gemeinderats anlässlich ihrer Sitzungen.

<sup>2</sup> Die Kommission für Standortfragen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

### § 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

### § 17 Protokoll

<sup>1</sup> Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird durch ein/einen Mitarbeitende/n der Verwaltung geführt.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist vor der Auflage an die Mitglieder der Kommission für Standortfragen der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>5</sup> Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

### § 18 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der Kommission für Standortfragen ist durch die Präsidentin oder den Präsident sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

## E. Schlussbestimmungen

### § 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim, 5. Mai 2017

Kommission für Standortfragen



Markus Eigenmann  
Präsident



Angelica Dietler  
Protokollführerin

Vom Gemeinderat am 2. Mai 2017 genehmigt.